

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. Juli 2020**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.07.2025

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.15-162/24

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2479

Geltungsdauer

vom: **2. August 2025**

bis: **2. August 2030**

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107
50827 Köln

Zulassungsgegenstand:

**Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+BD2A-...-EI90" bzw. "+BD2C-...-EI90" bzw.
"+BD2A-...-EI120" bzw. "+BD2C-...-EI120"**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2479 vom 28.07.2020.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2479 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

(1) Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert:

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

2.1.2.6 Zum werkseitigen Verschluss der Fugen zwischen Stromschienengehäuse und Brandschutzbauplatten wird der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" verwendet sodass:

- "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N" den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1600,
- "PROMASEAL-Mastic" den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-373 oder
- "PROMASEAL-A" den Bestimmungen der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen ETA, entspricht.

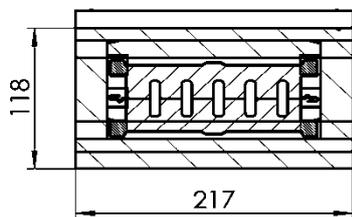
(2) Die Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt.

Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

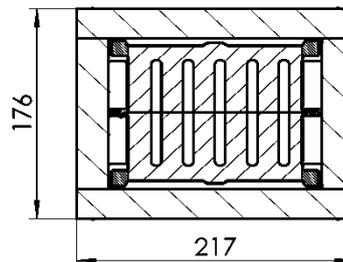
Beglaubigt
Gnamou

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Querschnitte (äußere Abschottungen)

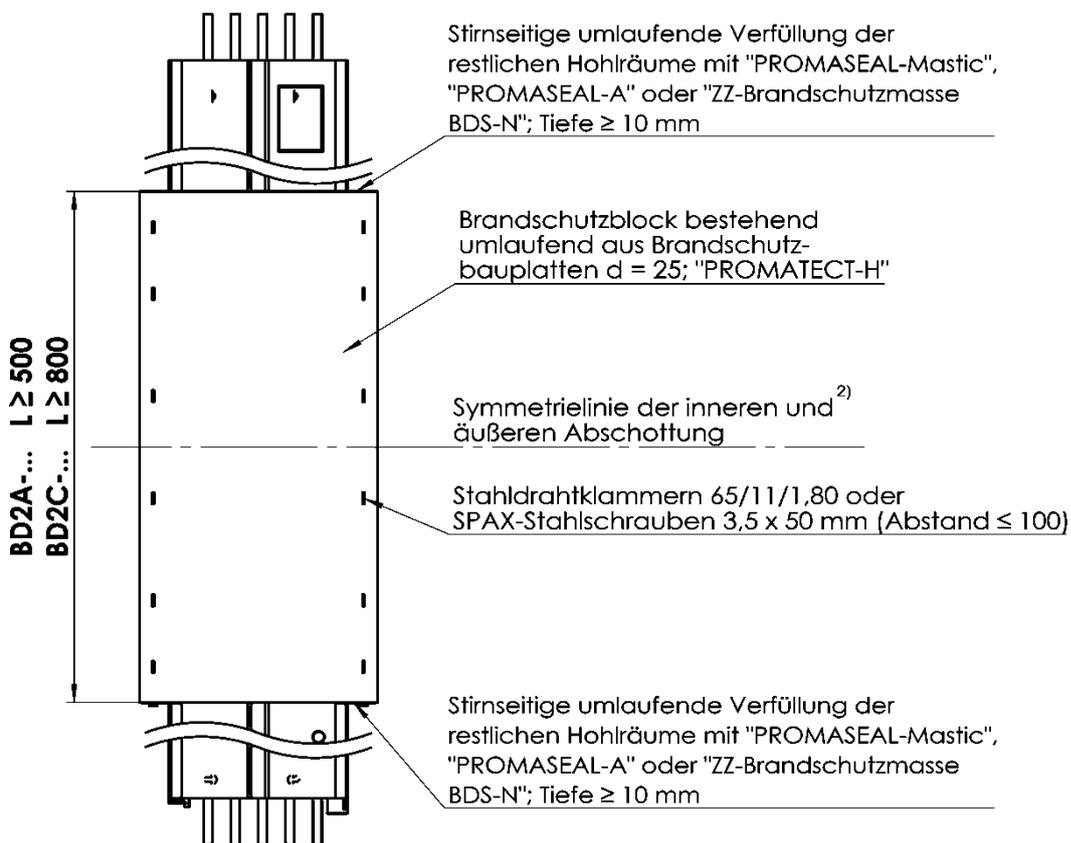


Äußere Abschottung (Brandschutzblock) gemäß 2.1.2.5



Längsschnitte (äußere Abschottungen)

"+BD2A-...-EI90", "+BD2C-...-EI90",
 "+BD2A-...-EI120" bzw. "+BD2C-...-EI120"



1) Geringfügige Maßabweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich.
 2) Die innere Brandabschottung ist symmetrisch zum äußeren Brandschutzblock positioniert.

Maße in mm¹⁾

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+BD2A-...-EI90" bzw. "+BD2C-...-EI90" bzw. "+BD2A-...-EI120" bzw. "+BD2C-...-EI120"

ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente Brandschutzblock
 Quer- und Längsschnitte der Stromschienenelemente mit innerer und äußerer Abschottung (Brandschutzblock)

Anlage 3